

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Novelle zum Gesetz, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. S. 729. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichstagscheinen. S. 730. — Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichs-Journalistenverbands. S. 730. — Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 20. Juni 1873. S. 731. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Wahrnehmung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 732.

(Nr. 3251.) Novelle zum Gesetz, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Einiger Paragraph.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 festgesetzte Schiffsbestand wird vermehrt:

1. bei der Auslandsflotte um 5 Große Kreuzer;
2. bei der Materialreserve um 1 Großen Kreuzer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bütow.